



Beiträge zur Blankwaffen- und Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2009



Der Säbel der preussischen Roßärzte und Unter-Veterinäre.

Lediglich in der preussischen Armee führten die veterinären Portepeeeunteroffiziere ein eigenes Säbelmodell. Von anderen deutschen Staaten wurde diese Regelung nur in einigen Fällen mit übernommen; man behalf sich statt dessen lieber mit den so wieso dort verwendeten Kavallerie- oder Artillerie-Offizier-Säbel.

Ein entsprechender preussischer Leitfaden für die Truppen zu Pferde mit den dazu gehörigen Zeichnungen sowie die Dimensionstabellen respektive Maßtafeln sind hinlänglich bekannt und inzwischen mehrfach veröffentlicht. Im Gegensatz dazu wurden jedoch kaum Kammerwaffen des preussischen Roßarzt-Säbels dokumentiert. Der folgende Beitrag soll deshalb diese Lücke zu schließen.

Rangverhältnisse.

Der abweichende Status von Offizieren und Unteroffizieren im preussischen Veterinärwesens hat in der Vergangenheit bei verschiedenen Publikationen zu Mißverständnissen geführt. Die Veterinär-Offiziere und Unteroffiziere entwickelten sich aus den im Unteroffiziersdienstgrad stehenden Kurschmieden. Durch A.K.O. vom 25. Januar 1853 wurde aus der etatmäßigen Zahl der als "Thier-Aerzte I. Klasse" geprüften Kurschmiede bei jedem Linien-Kavallerie- und Artillerie-Regiment je ein Roßarzt sowie bei den vergleichbaren Gardeformationen ein Ober-Roßarzt ernannt. Letzterem wurde der Rang als Wachtmeister verliehen und gleichzeitig das goldene (Beamten-) Portepeee genehmigt. Der Ober-Roßarzt bezogen das Gehalt nach den für die Offiziere geltenden Grundsätzen und wurde gleich den Unterärzten behandelt, während Roßärzte und Kurschmiede die Löhnung nach den für Unteroffiziere geltenden Bestimmungen erhielten. Erst die A.K.O. vom 9. Januar 1863 brachte eine Aufwertung der Kurschmiede: "An die Stelle der Benennung "Kurschmied" soll die Benennung "Unter-Roßarzt" treten. Diejenigen Unter-Roßärzte, welche als Thierärzte II. Klasse approbiert sind und in der Armee als Unter-Roßarzt fünf Jahre tadellos gedient haben, können ... zu Roßärzten ernannt werden, ohne daß hierdurch in ihrer dienstli-

chen Stellung etwas geändert wird.". Dies betraf ebenfalls die bisherigen Roßärzte, welche nunmehr den Titel "Stabs-Roßarzt" führten. In der gleichzeitig für Veterinäre - ausschließlich der Ober-Roßärzte der Garde - reglementierten neuen Uniform wird hierbei erstmalig ein Offizierseitengewehr erwähnt: "... die Roßärzte tragen, wie die Stabs-Roßärzte, den Offizier-Säbel mit dem silbernem Portepee."

Die unterschiedlichen Rangverhältnisse werden nochmals deutlich in der "Bestimmung über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874:

"§ 5. Einteilung und Rang

Das roßärztliche Personal besteht aus Korps-Roßärzten, Ober-Roßärzten, Roßärzten und Unter-Roßärzten. Die Korps-Roßärzte und Ober-Roßärzte sind obere Militär-Beamte ohne bestimmten Militär-Rang. In Bezug auf ihre Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse finden die für Zahlmeister bestehenden Bestimmungen analog Anwendung. Die Roßärzte und Unter-Roßärzte, erstere zu den Wachtmeistern oder Feldwebeln, letztere zu den Vice-Wachtmeistern oder Vice-Feldwebeln zählend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes. Roßärzte rangieren hinter dem jüngsten Wachtmeister oder Feldwebel, Unter-Roßärzte hinter dem jüngsten Vice-Wachtmeister oder Vice-Feldwebel des Truppenteils.

§ 32. Die Roßärzte und Unter-Roßärzte versehen den roßärztlichen Dienst und leiten die Ausführung des Hufbeschlages bei mindestens einer Eskadron, Feld-Artillerie-Abteilung, reitender Batterie oder bei einem Train-Bataillon."

Der dienstliche Rang änderte sich erst am 31. März 1892, als die Roßärzte zu Militärbeamten wurden. Am 27. August 1903 erfolgte zusätzlich eine Umbenennung (u.a.) der Roßärzte in Oberveterinäre und analog dazu der Unterroßärzte in Unterveterinäre. Deshalb auch die zeitlich unterschiedliche Bezeichnung als Roßarztsäbel (R.S.) und Säbel für Unterveterinäre (S.f.U.).

Der Säbel.

Trotz intensiver Suche war es bisher nicht möglich, das genaue Einführungsjahr des Roßarztsäbels festzustellen. Die oben angeführte A.K.O. vom 9. Januar 1863 "... die Roßärzte tragen, wie die Stabs-Roßärzte, den Offizier-Säbel mit dem silbernem Portepee." ergibt kein klares Bild. Doch welcher Offizier-Säbel ist hierbei gemeint? Der Kavallerie-Offizier-Säbel für die Veterinäre der Kavallerie und der Artillerie-Offizier-Säbel für die vergleichbaren Dienstgrade der Artillerie? Oder der Kavallerie-Offizier-

Interimssäbel, landläufig besser bekannt als "Löwenkopfsäbel". Diese Waffe wurde von den Offizieren und Portepeeeunteroffizieren der Kavallerie - von ersteren in und außer Dienst, von letzteren nur außerhalb - angelegt. Alles in allem ermöglicht die A.K.O. zwar diverse, allesamt aber nicht belegbare Theorien. Näheres regeln erst die "Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen" von 1874. So wird in den Bestimmungen auch auf die Bewaffnung erstmalig näher eingegangen:

"Korps- und Ober-Roßärzte: Kavallerie-Säbel mit gelbem Gefäß (Löwenköpfen), Faustriemen [Anm. d. Verf.: Portepee] mit Silber und blauer Seide durchwirkt, Quast gleichfalls von Silber und blauer Seide.

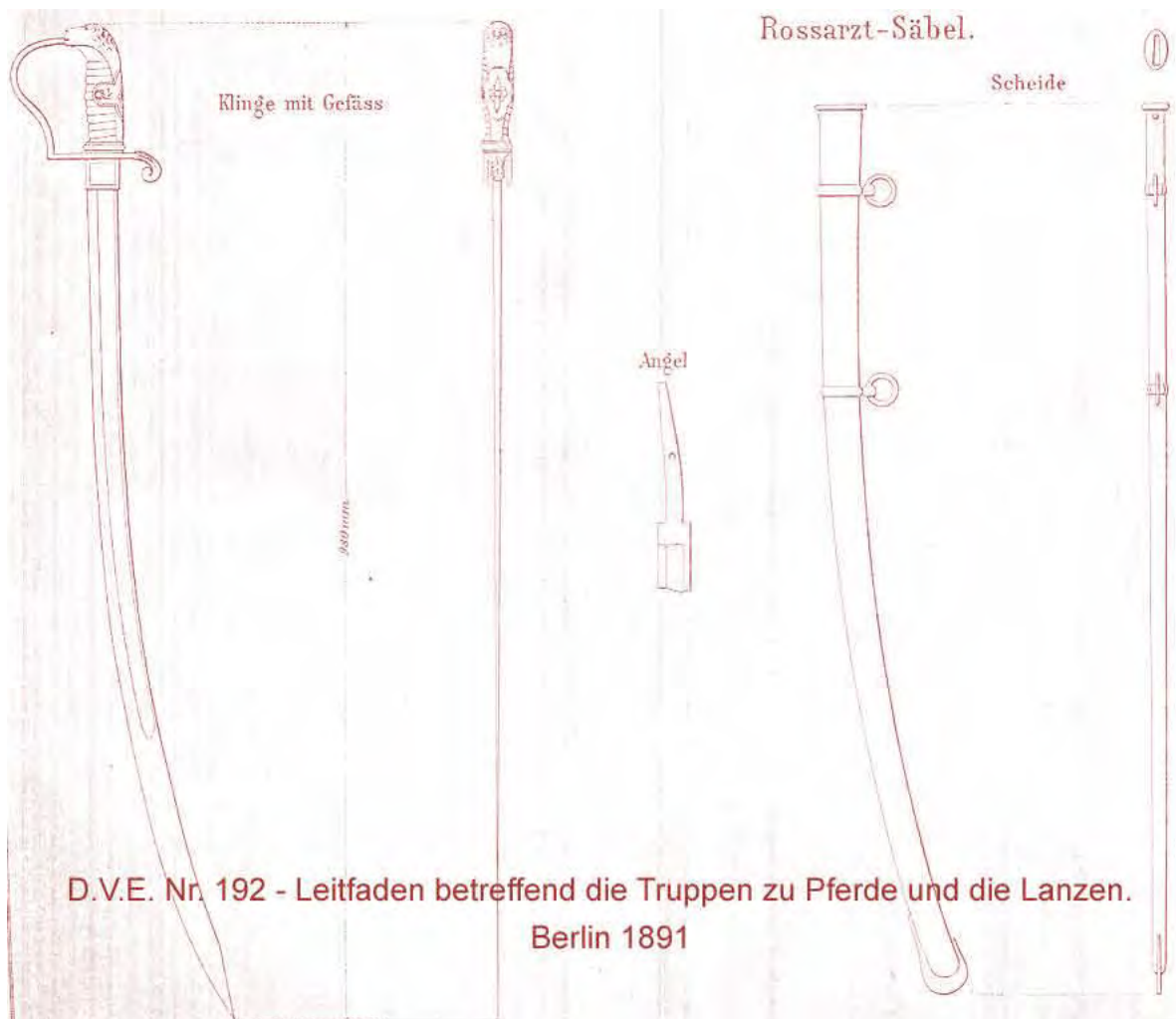
Roßärzte und Unter-Roßärzte: Kavallerie-Säbel und Säbelkoppel wie bei den Ober-Roßärzten; Faustriemen [s.o.] jedoch mit Silber und schwarzer Seide durchwirkt, Quast gleichfalls von Silber und schwarzer Seide."

Ob es sich bei dem Kavallerie-Offiziersäbel mit Löwenkopf um eine, dem späteren genau reglementierten Roßarztsäbel ähnliche Waffe handelte, kann augenblicklich nicht belegt werden. Die Tatsache, daß in späteren Quellen mit Bedacht die Bezeichnung Roßarztsäbel verwendet wurde, spricht eher dagegen. Das markante Unterscheidungsmerkmal des Roßarztsäbels zu den Waffen der Kavallerie- und Artillerie-Offizieren - die glatt belassenen äußeren Parierstangenlappen - war um 1874 möglicherweise noch nicht vorschriftsmäßig, bzw. wurde von den Veterinär-Offizieren und Portepeeeunteroffizieren nicht erworben.

Offizieren und Militärbeamte mußten sich ihre Waffen auf eigene Kosten anzuschaffen. Ausnahmeregelungen hierzu bestanden beispielsweise bei den Büchsenmachern (und Einjährig-Freiwilligen), welche ihre Waffen aus Staatsbeständen mit der Maßgabe geliefert bekamen, daß sie für deren Instandhaltung selbst aufkommen mußten. Bei Angehörigen des Soldatenstandes wie den im Rang von Portepeeeunteroffizieren stehenden Roßärzten und Unter-Roßärzten war die Situation etwas verzwickter. Die Portepeee-Unteroffiziere waren seit 1822 berechtigt das Offiziersseitengewehr zu führen und mußten es dazu aus eigenen Mitteln anschaffen. Die hohen Anschaffungskosten führten bei vielen, speziell den verheirateten Portepeee-Unteroffizieren, zu einer erheblichen finanziellen Belastung. Als Unterstützung wurden in der Folgezeit, abweichend von der offiziellen Regelung, von einigen Formationen diese Waffen direkt angeschafft und als Eigentum der Truppe geführt.

Eine einheitliche Regelung brachten aber erst Verfügungen des Kriegs-Ministeriums von 1858, 1859 und 1876. Dies führte mit der Zeit zu einem mehr oder weniger den Vorschriften entsprechenden Bestand an Blankwaffen. Im Jahre 1879 wurden deshalb die nicht der Probe entsprechenden Offizier-Seitengewehre auf den "Aussterbetat" gesetzt und sukzessive durch neue ersetzt. An den Seitenwaffen der Portepée-Unteroffiziere lassen sich somit ab 1880 nur noch wenige - fertigungstechnisch bedingte - Unterschiede feststellen. Auffällig ist für diese Waffen ist, daß bei der Klinge abnahme nunmehr zusammen mit dem Super-Revisorstempel auch die Jahreszahl geschlagen wurde. Stücke vor 1880 weisen auf der Klinge dagegen nur den gekrönten Abnahmestempel auf.

Ansonsten erfolgten die Veränderungen am Säbel der Unterveterinäre analog zu denen der Artillerie-Wachtmeister beim Artillerie-Offizier-Säbel /A.O.S.): Wegfall des Einstrichs für das Portepée, Wechsel von der dünnen Wicklung zur doppelten dicken Silberdrahtwicklung, eiserne Scheidenbänder und Ringe, Entfernung des unteren Ringes und Scheidenbrünierung.







Oberwicklung aus zwei gegenläufig verdrehten Silberdrähten, von denen einer bei dem vorliegenden Stück fehlt!





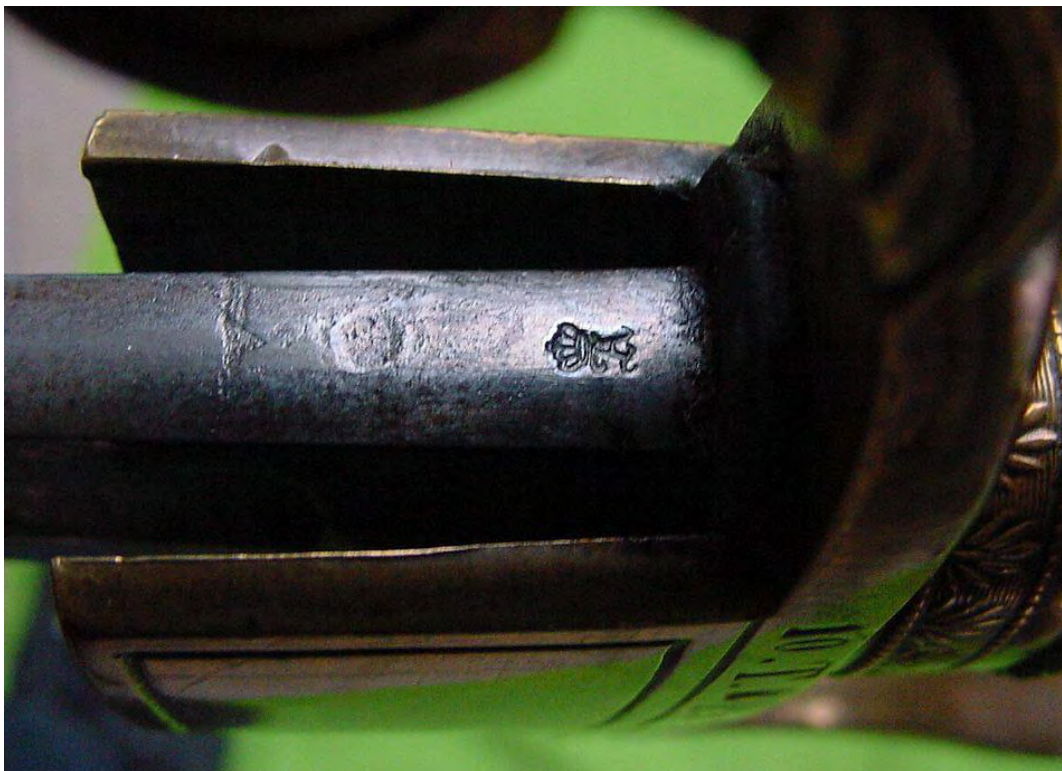
E. & H. Neuhaus – Waffenfabrikanten Solingen







Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10, Proviantkolonne Nr. 1. Keine Waffen-Nummer, da nur ein S.f.U. vorhanden.





Veterinär (Second-Lieutenant) vom Garde-Train-Bataillon um 1870.



1914: Unter-Veterinär aus dem Landsturm Fuß-Artillerie Bataillon XIV. A. K.



Roßarzt aus dem Pommerschen Train-Bataillon Nr. 2. Aufnahme um 1870 / 1880.